

Münster, 28.02.2013

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung gem. § 3 I GeschORat

Dichtheitsprüfung auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß beschränken

Der Rat möge beschließen:

Außerhalb von Wasserschutzgebieten wird die Stadt Münster für Privatgrundstücke keine eigenen flächendeckenden Dichtheitsprüfungen vorschreiben. Die Verwaltung erstellt dazu für die nächste Beratungskette mit der Ratssitzung am 15.05.2013 eine Beschlussvorlage.

Nach der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) durch den Landtag am 27.02.2013 wird die Stadt Münster in Fortführung des einstimmigen Ratsbeschlusses vom 03.02.2010 (V/0008/2010) weiterhin davon ausgehen, dass der private Grundstückseigentümer etwaigen gesetzlichen Pflichten nachkommt und die Dichtheitsnachweise spätestens zu den jeweiligen Terminen durchführt und aufbewahrt. Ferner wird unterstellt, dass die jeweiligen Prüfungen der privaten Abwasserleitungen fachgerecht entsprechend den geltenden Normen durch Sachkundige durchgeführt werden.

Die Stadt Münster wird entsprechend von ihren Rechten, selbst Prüffristen festzulegen, sich Prüfbescheinigungen vorlegen zu lassen oder zusätzliche Prüfmöglichkeiten auf Privatgrundstücken vortzuschreiben (neu eingefügter § 53 Abs. 1e LWG), keinen flächendeckenden Gebrauch machen.

Begründung:

erfolgt mündlich

gez.

Carola Möllemann-Appelhoff
Hans Varnhagen
Jürgen Reuter
Dr. Karin Obst

Gisela Geschkewitz
Jens Lenski
Sandra Wübken